



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 289-291)
Titel	79. Gesetz betr. den Loskauf, die Kapitalisierung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährliche Geldleistungen, vom 10. Mai 1832, II. 63. Aufgehoben, soweit es sich auf Wasserrechtszinse bezieht, in IV. 215 bezw. XVI. 550.
Ordnungsnummer	
Datum	10.05.1832

[S. 289] **Tit. I. Loskauf.**

1. Alle Grund-, Boden- und Erblehenzinse können nach Art. 16 der Verfassung (von 1831) von den Zinspflichtigen losgekauft werden, jedoch soll der Loskauf nur für abgesonderte Posten oder ganze Tragereien, nicht aber für einzelne Einzinsler stattfinden.
2. Wollen die Schuldner eines solchen Zinses denselben loskaufen, so machen sie hievon dem Eigenthümer oder den betreffenden Verwaltungen sechs Monate vor dem Zinstermin schriftliche Anzeige.
3. In dem Jahre, wo die Ablösung geschieht, wird auf den Verfalltag die Loskaufsumme bezahlt und zugleich noch der Jahreszins auf bis dahin übliche Weise entrichtet.
Die Abführung größerer Summen für die dem Staate Angehörenden losgekauften Grundzinse kann auch durch theilweise, jedoch ununterbrochen fortlaufende jährliche Abzahlungen, über deren Betrag die Pflichtigen ein halbes Jahr voraus sich zu erklären haben, welche aber nicht unter 1000 Fr. betragen sollen, geschehen. Diese // [S. 290] Raten, sammt dem Zins von dem ganzen noch rückständigen Kapital, zu vier vom Hundert, werden an das Staatskassieramt kostenfrei entrichtet.
4. Bis zu erfolgter gänzlicher Ablösung haften alle betreffenden Zinspflichtigen, sammt den im Loskauf befindlichen Grundstücken, solidarisch für Kapital und Zins. Sind diese getilgt, so wird den Loskäufern entweder das entkräftete Schuldinstrument oder in dessen Ermanglung ein Entledigungsinstrument zugestellt.

Tit. II. Kapitalisierung.

- 5–7 enthalten die Bestimmung der Loskaufskapitalien, 8 betrifft die Wasserrechtszinse.
9. Siehe das Gesetz vom 17. Oktober 1886 in XXI. 313.

Tit. III. Umwandlung in jährliche Geldleistungen.

10. Gemäß der in Art. 16 der Verfassung (von 1831) aufgestellten Befugniß, die Natural-, Grund-, Boden- und Erblehenzinse in jährliche Geldleistungen umzuwandeln, können die Pflichtigen verlangen, daß das nach Art. 5–8 ausgemittelte Loskaufskapital als ein unveränderliches, jedoch ablösbares Kapital unter den in Art. 12 enthaltenen



Bestimmungen stehen bleibe und verzinst werde, wie die Betheiligten deshalb übereinkommen.

11. Beschließt die Mehrheit der Schuldner einer Tragerie, auf denen aber auch mehr als die Hälfte des Grundzinses haftet, die Umwandlung der letztern in eine jährliche Geldleistung, so soll die Minderheit der Schuldner jener gedoppelten Mehrheit sich unterziehen.

12. Sind die Kontrahenten über die Verzinsung des Kapitals übereingekommen, so ist hiefür ein ordentliches, von dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu besiegelndes, kanzleiisches Schuldinstrument auszufertigen, in welchem die Namen von Schuldner und Gläubiger, sowie der Betrag der Schuld und des Zinses ausgesetzt, – die um den betreffenden Grundzins vorhandenen Urbarien, Schuld- und Zinsrödel genau angeführt und mittelst dessen die ursprüngliche Rangordnung der Schuld verwahrt wird.

Aeltere Verträge, in welchen diese Geldleistungen ausgesetzt sind, sollen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben werden. // [S. 291]

Die diesfälligen Kosten, welche nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Schuldbrieftaxe betragen dürfen, hat der Schuldner zu bezahlen.

13. Rücksichtlich der dem Staate zustehenden Grund-, Boden- und Erblehenzinse (mit Ausnahme der in Art. 9 erwähnten neueren Erblehenzinse) finden für die jährliche Geldleistung nachfolgende besondere Bestimmungen statt: a. Das laut Art. 5–8 ausgemittelte und im Schuldinstrument festgestellte Kapital wird mit vier vom Hundert jährlich verzinst. – b. Der Zins wird von den Schuldnern durch eigens hiezu von ihnen bestimmte Einzüger gesammelt und an Einer Post und kostenfrei an eine von dem Finanzrath hiefür zu bezeichnende Verwaltung abgegeben. – c. Haben sich die Schuldner in der nämlichen Mehrheit wie im Art. 11 entschlossen, solche verzinste Kapitalien abzuzahlen, so soll die Aufkündigung wenigstens ein halbes Jahr vor der Abbezahlung an den Finanzrath, die Zahlung selbst aber direkt und kostenfrei an das Staatskassieramt oder eine andere vom Finanzrath dafür anzuweisende Beamtung geschehen. Bei größern Summen kann sie auch theilweise, nach Vorschrift des Art. 3, stattfinden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.12.2015]